

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 18.05.15
Drucksache-Nr. : 901/2015
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 24.03.2015

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Annahme einer Spende vom Kinderfigurentheater Schnuppe für den Ausbau bzw. die Umnutzung der alten Kita Steinhagen

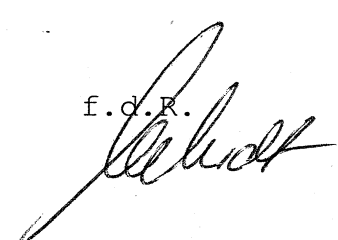
Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme der Spende vom Kinderfigurentheater Schnuppe für den Ausbau bzw. die Umnutzung der alten Kita Steinhagen.

Begründung

Das Kinderfigurentheater Schnuppe spendet 100,00 €.

Bürgermeister

f.d.R.


Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltung :

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
eingereicht am: 14.04.2015

Niepars, 18.05.2015

Drucksache 9/12015

Beschluss-Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Entsendung von Vertretern aus der Gemeinde in den Präventionsrat des Amtes Niepars.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Steinhagen entsendet nachfolgende Vertreter in den Präventionsrat des Amtes Niepars

Begründung

Der Präventionsrat

- ist ein Gremium des Amtes, das für jeden Interessierten aus den Gemeinden frei zugänglich ist
- beschäftigt sich im engeren Sinne mit Kriminalitätsvorbeugungen
- und im weiteren Sinne mit Themen der Jugendarbeit und ihren Veranstaltungen, mit Kommunalpartnerschaften Schweden und Polen
- und führt jährlich eine Vortragsveranstaltung (Asyl, Islam, deutsch-polnische Geschichte, ...) durch
- besteht im Idealfall aus Gruppen und Institutionen unseres Gemeinwesens (Schulen, Kirchen, Gemeinden, Vereinen, Jugendlicher, Polizei, usw.)
- sollte wieder mit einigen interessierten Personen aus den Gemeinden ergänzt werden
- soll- zusammen mit einem „Begleitausschuss“ im Rahmen eines geförderten Bundesprojektes- eine erfolgreiche Willkommenskultur für Flüchtlinge im Amtsbereich Niepars aufbauen helfen

Bürgermeister


I. d. R.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 18.05.2015
Drucksache-Nr. : 92/2015
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 28.04.2015

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Abwägungs- und abschließender Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Planauslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen. Die Gemeinde fasst den abschließenden Beschluss zum Änderungsverfahren.

Begründung:

Die Gemeinde hat die eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu prüfen. Der Abwägungsvorschlag ist anliegend beigefügt.

Das Abwägungsergebnis ist in die Planänderung eingearbeitet worden. Über die Planänderung ist ein abschließender Beschluss zu fassen.

Bürgermeister

L. O. R.


Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltung :

Abwägungs- und abschließender Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen

Beschluss- Nr.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
anliegend
2. Das Amt Niepars wird beauftragt, die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die Anregungen und Hinweise gegeben haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund der §§ 1 und 6 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) beschließt die Gemeindevertretung die 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) abschließend.
anliegend
4. Die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.
anliegend
5. Das Amt Niepars wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans bei der höheren Genehmigungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde diese ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt und Begründung :

Das Planaufstellungsverfahren ist entsprechend der Anforderungen des Baugesetzbuches korrekt durchgeführt worden. Behörden, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit hatten Gelegenheit zur Beteiligung.

Vom 21.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013 und vom 09.02.2015 bis zum 10.03.2015 erfolgte entsprechend der Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Gemäß der Anforderungen von § 4 Abs. 2 BauGB wurden gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie nach § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden über die Durchführung der Auslegung unterrichtet und zur erneuten Stellungnahme aufgefordert.

Im Ergebnis ergingen keinerlei Stellungnahmen der Bürger, in den Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden keinerlei Hinweise oder Anregungen gegeben. Die in den abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise informativer bzw. formaler Art wurden in die vorliegende Abwägung eingestellt. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Abwägung fließen Anregungen und Hinweise in die abschließende Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Das Verfahren endet mit dem Abwägungs- und abschließenden Beschluss sowie mit der Inkraftsetzung durch anschließende Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

Daher bitten wir, der Beschlussvorlage zu folgen.

Die Abgrenzung des Plangebiets und die Planinhalte können der beigefügten Entwurfsfassung entnommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Steinhagen, den

(Siegel)

D. Eifler, Bürgermeister

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 18.05.15
Drucksache-Nr. : 43/2015
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 30.04.2015

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 für den „Wohnpark Borgwallsee II“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 für den „Wohnpark Borgwallsee II“

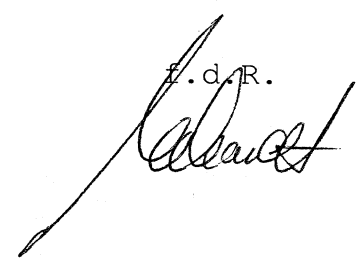
Begründung:

Der Vorhabenträger, die ArGe Lafrentz-Engel Bauträger und Erschließungsgesellschaft aus Stralsund, später alleiniger Erschließungsträger die Fa. Lafrentz-Tief- und Wasserbau aus Stralsund, hat nicht alle seine Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag vom 29.08.1994 vollständig erfüllt, da gegen ihn ein Konkursverfahren vor der endgültigen Übernahme der Erschließungsanlagen an die Gemeinde eingeleitet wurde. Die vertraglichen Pflichten wurden durch keinen anderen Erschließungsträger übernommen, so ist gemäß § 12 (6) BauGB der V- und E-Plan durch die Gemeinde aufzuheben.

Die noch unbebauten Flächen entlang der B194, die im nördlichen Geltungsbereich des V- und E-Planes liegen, wurden durch den B-Plan Nr. 15 überplant und bleiben als Baufläche erhalten.

Bürgermeister

f. d. R.



Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltung :

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet „Wohnpark am Borgwallsee II“ in Negast

Beschluß-Nr.:

1. Auf Grundlage der §§ 1 (8) und 12 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323), beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des seit dem 18.05.1996 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10 und seiner 1. Änderung, einschließlich Durchführungsvertrag für das Wohngebiet „Wohnpark am Borgwallsee II“ in Negast. Der Geltungsbereich grenzt südlich an das Wohngebiet „Wohnpark Borgwallsee“, im Westen an den Fernradweg, im Norden an die rückwärtige Grenze der Bebauung, sowie der Hauptstraße B194 im Osten, an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegendem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das erforderliche Verfahren zur Beteiligung der Bürger und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde nicht fristgemäß umgesetzt. Der Vorhabenträger, die ArGe Lafrentz-Engel Bauträger und Erschließungsgesellschaft aus Stralsund, später alleiniger Erschließungsträger die Fa. Lafrentz-Tief- und Wasserbau aus Stralsund, hat nicht alle seine Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag vom 29.08.1994 vollständig erfüllt, da gegen ihn ein Konkursverfahren vor der endgültigen Übernahme der Erschließungsanlagen an die Gemeinde eingeleitet wurde.

Da der Gemeinde kein neuer Vorhabenträger genannt werden konnte und sich an dieser Situation auch nichts ändern wird, hat die Gemeinde in Entsprechung des § 12 (6) BauGB die Satzung über den Vorhaben – und Erschließungsplan aufzuheben.

Ansprüche aus dieser Aufhebung durch den Vorhabenträger bzw. eventueller Rechtsnachfolger an die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden, da dieser seinen offenen Restverpflichtungen gem. des o.g. Durchführungsvertrages trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

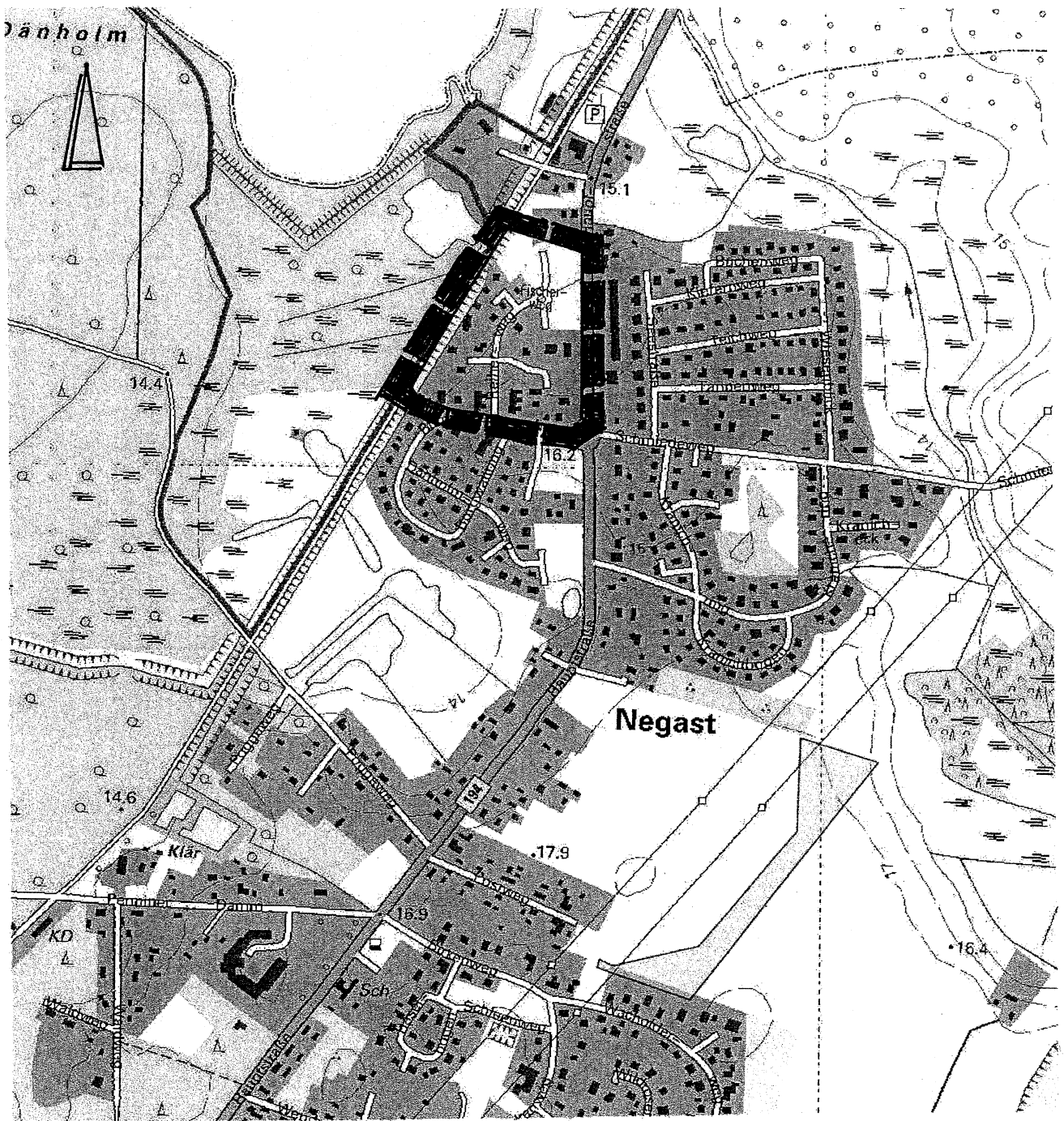
Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung und Abstimmung mitgewirkt:



Gemeinde Steinhagen

Vorhaben – und Erschließungsplan Nr. 10 „Wohnpark am Borgwallsee II“

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 8.000